

Frage 2:

Inwiefern führt das Vorliegen einer Behinderung und das Fehlen adäquater Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland bzw. Zielland der Abschiebung zu einer Aussetzung der Abschiebung?

Die Beurteilung von zielstaatsbezogene Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Den Regelungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) und zum familiären Zusammenleben (Art. 9 Absatz 1 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) ist im Übrigen kein unbedingter Vorrang des Kindeswohls vor entgegenstehenden öffentlichen Belangen zu entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 16.12 -).

7 AufenthG obliegt ausschließlich dem BAMF im Rahmen des Asylverfahrens oder gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG der unteren Ausländerbehörde unter Beteiligung des BAMF. Hinsichtlich der nur bei § 60 AufenthG zu berücksichtigenden medizinischen Versorgung im Zielstaat ist durch § 60 Absatz 7 Satz 3 AufenthG gesetzlich festgeschrieben, dass die Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung im Zielstaat und der in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist. Die Abschiebung wird dann ausgesetzt, wenn die mangelnde Behandlungsmöglichkeit durch die entsprechenden fachkundigen deutschen Behörden (BAMF, Auswärtiges Amt) bestätigt werden.

Frage 3:

Inwiefern führt eine ärztlich attestierte Reiseunfähigkeitsbescheinigung zur Aussetzung der Abschiebung?

Frage 4:

Inwiefern führt eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die Reiseunfähigkeit der abzuschiebenden Person zur Aussetzung der Abschiebung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Mit dem „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ vom 11. März 2016 wurden im AufenthG Änderungen zum Krankheitsfall bei Abschiebungen von Ausländern eingeführt. Nach § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach § 60 Absatz 2c Satz 2 AufenthG muss ein Ausländer diese gesetzliche Vermutung durch Glaubhaftmachung seiner Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztlichen Bescheinigung entkräften. In § 60a Absatz 2c Satz 3 AufenthG wurde dazu ein Mindest-Qualitätsstandard an eine fachliche Beurteilung für ärztliche Gutachten und Atteste insbesondere für psychische Erkrankung verankert. Werden diese vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht eingehalten, tritt regelmäßig eine Präklusionswirkung ein. Das bedeutet, dass der in der ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund ausgeschlossen ist und damit hinsichtlich der Abschiebung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden darf.

Liegt infolge einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung Reiseunfähigkeit vor, führt dies zur Aussetzung der Abschiebung. In Zweifelsfällen wird im Einzelfall eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Frage 5:

Mittels Vorlage welcher Dokumente kann eine ausreisepflichtige Person ihre Reiseunfähigkeit nachweisen?

Durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, die den gesetzlichen Anforderungen des § 60a Absatz 2c Satz 3 AufenthG entspricht, kann eine ausreisepflichtige Person ihre Reiseunfähigkeit nachweisen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurden Menschen abgeschoben für die eine ärztlich attestierte Reiseunfähigkeitsbescheinigung vorlag?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die ärztlichen Atteste werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Hier ist kein Fall bekannt.

Frage 7:

In wie vielen Fällen wurden Menschen abgeschoben für die eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die Reiseunfähigkeit nach § 60a Absatz 2c AufenthG vorlag?

In keinem Fall wurden Menschen abgeschoben für die eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die Reiseunfähigkeit nach § 60a Absatz 2c AufenthG vorlag.

VIII. Familientrennungen bei Abschiebungen

Frage 1:

Wie viele Familien (bezogen auf Eltern und minderjährige Kinder) wurden jeweils getrennt abgeschoben?

Die Familientrennungen bei Abschiebungen der ZAB von Februar 2014 bis Ende 2016 wird auf die Antworten der Staatsregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs. 6/5266, auf Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 6/5597, auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/6618 und auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/8097 verwiesen.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Familientrennungen von Anfang 2012 bis Januar 2014 wurden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 1.381 in dieser Zeit erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 1.381 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich zwei Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 2.762 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 2

Wie viele Familien (bezogen auf minderjährige Kinder und deren Verwandte 2. und 3. Grades) wurden jeweils getrennt abgeschoben?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Familientrennungen bezogen auf minderjährige Kinder und deren Verwandte 2. und 3. Grades werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 3:

Bei wie vielen Familien verblieb ein ausreisepflichtiger Elternteil mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in Sachsen während der andere ausreisepflichtige Elternteil abgeschoben wurde? (Bitte unter Angabe der Herkunft und des Ziellandes der Abschiebung)

Im Jahr 2014 und im Jahr 2015 wurde je eine Familie aus der Russischen Föderation durch die Abschiebung nach Polen im Sinne der Frage getrennt. Im Jahr 2015 wurden zudem eine Familie aus Serbien bei der Abschiebung nach Serbien und eine Familie aus Georgien bei der Abschiebung nach Polen in dieser Form getrennt.

Für das Jahr 2016 wird hinsichtlich der Familientrennungen bei Abschiebungen durch die ZAB auf Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 6/5597, auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/6618 und auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/8097 verwiesen.

Für den Zeitraum von Anfang 2012 bis Januar 2014 wird auf die Antwort auf die Frage VIII.1 verwiesen.

Frage 4:

Bei wie vielen Familien verblieb ein ausreisepflichtiger Elternteil in Sachsen während der andere ausreisepflichtige Elternteil mit dem minderjährigen Kind oder

den minderjährigen Kindern abgeschoben wurden? (Bitte unter Angabe der Herkunft und des Ziellandes der Abschiebung)

Im Jahr 2014 wurden zwei Familien aus der Russischen Föderation durch die Abschiebung nach Polen wie in der Fragestellung beschrieben getrennt. Im Jahr 2014 wurde zudem eine Familie aus Serbien bei der Abschiebung nach Serbien und im Jahr 2015 eine Familie aus Mazedonien bei der Abschiebung nach Mazedonien in dieser Form getrennt.

Für das Jahr 2016 wird hinsichtlich der Familientrennungen bei Abschiebungen durch die ZAB auf Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 6/5597, auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/6618 und auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/8097 verwiesen.

Für den Zeitraum von Anfang 2012 bis Januar 2014 wird auf die Antwort auf die Frage VIII.1 verwiesen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurden die ausreisepflichtigen Eltern abgeschoben und das minderjährige Kind oder die minderjährigen Kinder blieben ohne eine sorgeberechtigte Person in Sachsen? (Bitte unter Angabe des Lebensalters und der Herkunft des minderjährigen Kindes)

Zur Fragestellung liegt ein Fall vor. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/5205 wird verwiesen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen verblieben junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) nach der Abschiebung ihrer ausreisepflichtigen Eltern/eines ausreisepflichtigen Elternteiles allein in Sachsen?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Abschiebungen von Personen mit nicht gleichzeitig abgeschobenen Familienangehörigen (junger Erwachsener) im Alter zwischen 18 und 21 Jahren werden in der ZAB nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin

nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 7:

Wer sorgte, nachdem das minderjährige Kind/die minderjährigen Kinder allein in Sachsen zurück gelassen wurden, für das Wohl des Kindes?

Frage 8:

Kann in den unter 5. genannten Fällen abstrakt von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden?

Frage 9:

Welche Behörden sind für unter 5. genannte Entscheidungen verantwortlich?

Frage 10:

Welche Behörde hat in den unter 5. genannten Fällen das Jugendamt zu informieren, damit eine Inobhutnahme veranlasst werden kann?

Frage 11:

In wie vielen Fällen konnten die Eltern der unter 5. genannten Kinder wieder nach Deutschland einreisen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 7 bis 11:

Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/5205 wird verwiesen.

IX. Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Abschiebung

Frage 1:

Welche konkreten Zwangsmittel nach §§ 19 ff. Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz und nach §§ 30 ff. Sächsisches Polizeigesetz wurden zur Durchsetzung von Abschiebungen angewendet?

Frage 2:

Wie viele Menschen wurden zur Durchsetzung der Abschiebung gefesselt?

Frage 3:

Wie viele Menschen, die zur Durchsetzung der Abschiebung gefesselt wurden, waren minderjährig?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Vorliegend ist ein Fall bekannt, bei dem einem elfjährigen Jungen kurzzeitig die Handfessel angelegt werden musste. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/6864 wird verwiesen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Daten sind statistisch nicht erfasst und in den zugrundeliegenden Sachzusammenhängen nicht automatisiert recherchierbar. Unter Abwägung der Wahrung des Fragerechtes des Abgeordneten wurden Rechercheversuche unternommen. Es stellte sich dabei heraus, dass die Beantwortung der Frage nur unter intensivem Personaleinsatz unter der Zurückstellung von Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes zu leisten wäre.

Die Art und Anzahl angewandter Zwangsmittel bei Abschiebungen unterliegt keiner statistisch auswertbaren Erfassung. Zur Erhebung fragerelevanter Kriterien von Zwangsmaßnahmen, wie Fesselung etc., wäre die manuelle Durchsicht der Einsatzdokumentation jeder Einzelmaßnahme erforderlich. Bei der unbestimmten Vielzahl von Abschiebeeinsätzen ist ein manueller Abgleich in der integrierten Vorgangsbearbeitung sowie im Postbuch zu führen. Die Daten als Freitext sind nicht automatisiert herauszufiltern. Allein im Verantwortungsbereich des Präsidiums der Bereitschaftspolizei müssten 3.491 Vorgänge überprüft werden. Die Ermittlungen würden durchschnittlich mindestens 15 Minuten in Anspruch nehmen. Das wären 865 Stunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass angesichts des Umfangs der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage eine valide und vollständige Beantwortung mit zumutbarem Aufwand nicht erbracht werden kann. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechtes unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung des Polizeivollzugsdienstes nicht zu leisten ist.

Frage 4:

Welche Rechtsmittel kann ein ausreisepflichtiger gefesselter Mensch gegen die polizeiliche Maßnahme der Fesselung wo einlegen?

Unmittelbarer Zwang ist mangels „Reglungswirkung“ nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren, sondern als Realakt. Gegen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs kann bei

fortdauernder Beeinträchtigung allgemeine Leistungsklage bzw. nach Erledigung der Vollstreckungsmaßnahme verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage gemäß § 43 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Frage 5:

Welche Rechtswirkung entfalten diese Rechtsmittel auf die Abschiebung?

Es ist zu unterscheiden zwischen den Grundverwaltungsakt der vollstreckt werden soll, hier die Abschiebung, und dem „Wie“ der Vollstreckung, hier die Fesselung. Rechtsmittel gegen die Art und Weise der Vollstreckung lassen den Grundverwaltungsakt unberührt.

Frage 6:

Welche Auswirkungen haben unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen während des Vollzuges der Abschiebung auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebung?

Die Frage der Rechtmäßigkeit der einzelnen polizeilichen Maßnahmen, die während des Vollzuges der Abschiebung ergriffen werden, im Allgemeinen bzw. bzgl. der Verhältnismäßigkeit im Besonderen, hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Abschiebung.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn sich aus der polizeilichen Maßnahme tatsächliche Konsequenzen ergeben, die wiederum zum Entfallen einer Abschiebungsvoraussetzung oder zum Eintreten eines Abschiebungshindernisses führen. Wenn z. B. aufgrund einer polizeilichen Maßnahme das Reisedokument vernichtet oder eine Reiseunfähigkeit eintreten würde, müsste die Abschiebung abgebrochen werden.

Frage 7:

Wie vielen Menschen wurden zur Durchsetzung der Abschiebung zwangsweise Medikamente verabreicht?

In keinem Fall wurden Menschen zur Durchsetzung der Abschiebung zwangsweise Medikamente verabreicht.

Frage 8:

In wie vielen Fällen verabreichten anwesende Ärzt*innen aus medizinischen Gründen im Rahmen des Vollzuges der Abschiebung (welche) Medikamente?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht

des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Medikamentenverabreichungen während der Abschiebung werden in der ZAB nicht statistisch erfasst, es erfolgt auch keine regelmäßige Information der ZAB durch die Ärzte. Zur Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet und entsprechende Nachfragen im Einzelfall bei den jeweils beauftragten Ärzten veranlasst werden. Die Aktenanzahl kann nicht beschränkt werden, da auch Abschiebungsversuche erfasst sein können, die nach der Medikamentenverabreichung abgebrochen werden mussten und die daher nicht zu den erfolgreichen Abschiebungsversuchen zählen.

Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht, in allen ärztlich begleiteten Abschiebungsfällen zudem Anfragen an die an der Abschiebung beteiligten Ärzte (ggf. nach Einholung einer Schweigepflichtentbindung) erfolgen, die Antworten auf diese Anfragen abgewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 800.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Den unteren Ausländerbehörden liegen keine Erkenntnisse zu der Frage vor.

Frage 9:

In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung persönlicher oder telefonischer Kontakt mit Familienangehörigen, Rechtsanwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen ermöglicht?

Frage 10

In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung persönlicher oder telefonischer Kontakt mit Familienangehörigen, Rechtsanwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen versagt?

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung das in ihrem Eigentum und Besitz befindliche Mobiltelefon aufgrund welcher Rechtsgrundlage weggenommen?

Frage 12:

In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Personen während des Vollzuges der Abschiebung zur Abgabe des in ihrem Eigentum und Besitz befindlichen Mobiltelefons aufgrund welcher Rechtsgrundlage gezwungen?

Frage 13:**Wie erlangen die ausreisepflichtigen Personen jeweils wieder Besitz an ihrem Mobiltelefon?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 9 bis 13:

Die abzuschiebende Person hat die Möglichkeit, bis zum Transportbeginn zu telefonieren oder Familienangehörige, Rechtsvertreter oder Nichtregierungsorganisationen persönlich zu kontaktieren. Werden Mobiltelefone getrennt von den Abzuschiebenden transportiert, so geschieht das auf Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes. Es erfolgt auf jeden Fall eine Rückgabe oder die Übergabe an die Bundespolizei.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Daten sind statistisch nicht erfasst und in den zugrundeliegenden Sachzusammenhängen nicht automatisiert recherchierbar. Unter Abwägung der Wahrung des Fragerechtes des Abgeordneten wurden Rechercheversuche unternommen. Es stellte sich dabei heraus, dass die Beantwortung der Frage nur unter intensivem Personaleinsatz unter der Zurückstellung von Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes zu leisten wäre.

Zur Erhebung fragerelevanter Kriterien wäre die manuelle Durchsicht der Einsatzdokumentation jeder Einzelmaßnahme erforderlich. Auch müsste bei einer unbestimmten Vielzahl von Abschiebeeinsätzen ein manueller Abgleich zu den im Vorgangssystem erfassten Einzelmaßnahmen erfolgen, welche mangels hinreichenden Recherchekriterien nicht automatisiert herauszufiltern sind. Allein im Verantwortungsbereich des Präsidiums der Bereitschaftspolizei müssten 3.491 Vorgänge überprüft werden. Die Ermittlungen würden durchschnittlich mindestens 15 Minuten in Anspruch nehmen. Das wären 865 Stunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass angesichts des Umfangs der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage eine valide und vollständige Beantwortung mit zumutbarem Aufwand nicht erbracht werden kann. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechtes unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung des Polizeivollzugsdienstes nicht zu leisten ist.

X. Selbst- und/oder Fremdgefährdung während der Durchführung einer Abschiebung

Frage 1:

Wie viele Menschen haben sich während der Durchführung der Abschiebung selbst verletzt? (Bitte differenziert darstellen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland.)

Frage 2:

Wie viele Menschen haben sich während der Durchführung der Abschiebung wiederholt selbst verletzt? (Bitte differenziert darstellen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland.)

Frage 3:

Bei wie vielen Menschen war deshalb eine medizinische Behandlung erforderlich?

Frage 4:

Wie viele Menschen sind dabei zu Tode gekommen?

Frage 5:

Wie oft wurde bei unter Ziffer 1 Genannten die Abschiebung abgebrochen?

Frage 6:

Wie oft wurde bei unter Ziffer 2 Genannten die Abschiebung abgebrochen?

Frage 7:

Wie viele Abschiebungen mussten abgebrochen werden, weil eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorlag?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 7:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Säch-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Angaben zu Selbstverletzungen bzw. wiederholten Selbstverletzungen bei Abschiebungen, über notwendige medizinische Behandlungen oder Todesfälle bei Abschiebungen werden weder von der ZAB noch bei den unteren Ausländerbehörden statis-

tisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten allein die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden, da die Frage insbesondere nicht nur auf erfolgreiche Abschiebungen beschränkt ist, sondern auch gescheiterte Abschiebungsversuche mit erfasst. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich zwei Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 400.000 Arbeitsstunden. Ggf. müssen zur umfassenden Beantwortung der Fragen noch an der Abschiebung beteiligtes medizinisches Personal mit einbezogen werden, wobei sich der Arbeitsaufwand noch erhöht. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

XI. Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung

Frage 1:

Wie lange können vollziehbar ausreisepflichtige Personen aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Anordnung durch welche Instanz wo festgehalten werden, um eine Abschiebung zu vollziehen?

Gemäß Art. 104 Absatz 2 des GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Er kann Freiheitsentziehungen gemäß § 421 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anordnen. Eine vorläufige Ingewahrsamnahme bis zur richterlichen Entscheidung kann gemäß § 62 Absatz 5 AufenthG erfolgen. Die Haft gemäß § 62 Absatz 3 AufenthG kann gemäß § 62 Absatz 4 AufenthG bis zu sechs Monate angeordnet und um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Ferner kann nach § 62b Absatz 1 AufenthG auf richterliche Anordnung für bis zu vier Tage ein Ausreisegewahrsam vollzogen werden.

Zur Absicherung von Abschiebungen kann Haft für Dublin-Überstellungen nach Art. 28, Art. 2 lit. n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) in Verbindung mit § 2 Absatz 15 AufenthG angeordnet werden. Die Haft ist gemäß Art. 28 Dublin-III-VO zu beenden, wenn nicht die Überstellung innerhalb von sechs Wochen nach Stattgabe zum (Wieder-) Aufnahmegesuch erfolgt.

Zulässig sind zudem freiheitsbeschränkende Maßnahmen, soweit sie zur Durchführung der Abschiebung erforderlich sind.

Frage 2:

Welche Rechtsansprüche haben vollziehbar ausreisepflichtige Personen gegen wen, die ohne Rechtsgrundlage länger als 24 Stunden von sächsischen Behörden/Bundesbehörden zum Vollzug der Abschiebung festgehalten wurden?

Frage 3:

Was passiert mit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden kann?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Vollzug der Abschiebung (von der Abholung z. B. in der Wohnung bis z. B. zur Landung des Flugzeuges im Zielstaat) dauert in vielen Fällen, insbesondere bei weiter entfernten Zielstaaten, länger als 24 Stunden. Da es im deutschen oder europäischen Recht keine Vorgabe gibt, dass Abschiebungen innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden müssen, ist diese in der Frage benannte 24-Stunden-Grenze für den Ablauf der Abschiebungen nicht von Relevanz.

Sollte es während des Vollzugs einer Abschiebung zu einer Unterbrechung im Ablauf kommen und besteht hierdurch die Möglichkeit einer Freiheitsentziehung, so wird die Abschiebungsmaßnahme abgebrochen. Die betroffene Person kehrt dann wieder an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurück. Dabei können auch Meldeauflagen erteilt werden oder ein Antrag auf Sicherungshaft gestellt werden.

Frage 4:

Was passiert mit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von 48 Stunden vollzogen werden kann?

Das deutsche und europäische Recht kennt auch keine Vorgabe, dass Abschiebungen innerhalb von 48 Stunden vollzogen werden müssen.

Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen XI.2 und XI.3 verwiesen.

XII. Einsatz Sächsischer Polizei zur Durchführung von Abschiebungen

Frage 1:

Für welche Phase einer Abschiebung sind welche Polizeibehörden zuständig? (Bitte differenzieren nach Bundes- und Landespolizei)

Die Polizeibehörden werden auf Veranlassung durch die ZAB tätig, um eine Rückführung zu vollziehen.

Die jeweils für den Wohnort zuständigen Polizeidienststellen führen eigenverantwortlich Zugriffsmaßnahmen durch. In Ausnahmefällen, wie z. B. bei Abschiebungen/Vorfürungen von mehreren Personen (Familien mit Kindern) kann die Bereitschaftspolizei Sachsen eigenverantwortlich Zugriffsmaßnahmen in den Wohnheimen/Privatwohnungen durchführen. Die Bereitschaftspolizei übernimmt den Transport aus dem Freistaat Sachsen in andere Bundesländer oder in andere Polizeidirektionsbezirke innerhalb des Freistaates Sachsen. Soweit Abschiebungen über die Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie zu den Grenzübergangsstellen nach Polen oder Tschechien zu realisieren sind, führt die Bereitschaftspolizei Sachsen Transporte innerhalb der Polizeidirektionsbezirke nur in Ausnahmefällen durch, wenn diese vom Polizeieinzeldienst aus personellen Gründen nicht leistbar ist.

Frage 2:

Gibt es bei der sächsischen Polizei eine Spezialeinheit, die vorrangig für die Durchführung von Abschiebungen zuständig ist? (Bitte unter Angabe der VzÄ und unter organisatorischer Zuordnung der Einheit)

Nein.

**Frage 3:
Wodurch zeichnet sich diese Spezialeinheit aus?**

Entfällt.

**Frage 4:
Wenn keine Spezialeinheit mit vorrangiger Zuständigkeit für die Durchführung von Abschiebungen existiert, gibt es einzelne Bedienstete, die auf die Durchführung von Abschiebungen spezialisiert sind? (Bitte unter Angabe der VzÄ und unter organisatorischer Zuordnung der Beamt*innen)**

Einzelne Bedienstete die auf die Durchführung der Abschiebung spezialisiert sind, gibt es bei der Polizei Sachsen nicht.

**Frage 5:
Wodurch zeichnet sich die Spezialisierung aus?**

Entfällt.

**Frage 6:
Welche spezifischen Weiterbildungen gibt es für Bedienstete, die mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind?**

Die eingesetzten Beamten der Bereitschaftspolizei, insbesondere die Transportleiter, werden entsprechend dem Fortbildungsprogramm geschult. Vor Übernahme von Abschiebungsaufträgen werden diese Beamten, mindestens jedoch die Transportleiter, auf den Gebieten

- Ausländer- und Asylrecht, einschließlich aktueller Veränderungen,
- psychologische Aspekte bei Abschiebungen,
- aktuelle politische Entwicklung in den Herkunftsländern,
- Anwendung von Zwangsmaßnahmen,
- Schusswaffengebrauch und
- Eigensicherung

fortgebildet.

**Frage 7:
An wen können sich Bedienstete, die mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind, wenden, wenn sie durch die Abschiebungen eine psychische Belastungssituation erlebt haben?**

Die Bediensteten können sich an das Dezentrale Beratungsteam der Polizei Sachsen wenden. Dieses ist ein vom Staatsministerium des Innern (SMI) mit Erlass eingesetz-

tes, organisationsübergreifendes Arbeitsteam von Sozialwissenschaftler, Psychologen, Polizeipfarrern, Polizeiärzten und Polizeivollzugsbeamten, die eine begleitende psychologische Unterstützung, insbesondere nach extrem belastenden Ereignissen, für Bedienstete der sächsischen Polizei und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen anbieten.

Frage 8:

Wie viele Bedienstete haben angezeigt, dass die Durchführung von Abschiebungen eine psychische Belastung darstellt?

Es sind zwei Fälle bekannt.

Frage 9:

Wie hoch ist der Krankenstand bei Bediensteten, die regelmäßig mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind? (Bitte unter Angabe der Zahl der Bediensteten und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit pro Jahr)

Der betreffende Personenkreis kann nicht abschließend bestimmt werden. Auf die Antwort auf die Frage XII.4 wird verwiesen.

XIII. Duldung und Abschiebung

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung trotz des Vorliegens einer Duldung vollzogen?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und voll-ständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Geltungszeiträume von Duldungen mit und ohne auflösende Bedingungen im Verhältnis zu Abschiebungszeitpunkt werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht, in vielen Fällen zudem Anfragen an die unteren Ausländerbehörden zur Ermittlung der Duldungsgeltungszeiträume und Regelungsinhalte erfolgen, die Antworten auf diese Anfragen abgewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hier-

raus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 2:**Inwiefern hindert ein anhängiges Duldungsverfahren an der Durchsetzung der Ausreisepflicht?**

Die unteren Ausländerbehörden teilen der ZAB das Vorliegen von Duldungsgründen oder Abschiebehindernissen mit. Sieht die untere Ausländerbehörde z. B. aufgrund eines laufenden Duldungsverfahrens einen Hinderungsgrund für eine Abschiebung, erfolgt keine Abschiebung durch die ZAB.

Frage 3:**In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Duldungsverfahrens abgeschoben?**

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die allein bei den unteren Ausländerbehörden in Sachsen anhängigen Duldungsverfahren werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach den abgefragten Daten gesucht, in nahezu allen Fällen zudem Anfragen an die unteren Ausländerbehörden zur Ermittlung etwaiger Duldungsverfahren erfolgen, die Antworten auf diese Anfragen abgewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen

Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Die unteren Ausländerbehörden erteilten zu dieser Frage Fehlmeldung.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde nach § 60a Absatz 2b AufenthG bei einer minderjährigen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, die Abschiebung der Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder mit dem allein personensorgeberechtigten Elternteils in familiärer Lebensgemeinschaft leben ausgesetzt?

Die Angaben können, soweit sie von den unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	2	0	0	5	9

Frage 5:

In wie vielen Fällen legte eine ausreisepflichtige Person eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG verbunden mit dem Antrag auf Aussetzung der Abschiebung vor?

Die Norm trat im Jahr 2016 in Kraft. Im Jahr 2016 wurden nach den Angaben der unteren Ausländerbehörden, soweit sie für die Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, fünf Bescheinigungen im Sinne der Fragestellung vorgelegt.

Frage 6:

In wie vielen Fällen führte der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung unter Bezugnahme auf eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG tatsächlich zur Aussetzung der Abschiebung?

In zwei Fällen im Jahr 2016 führte der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung unter Bezugnahme auf eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung.

Frage 7:

In wie vielen Fällen führte der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung unter Bezugnahme auf eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG nicht zu einer Aussetzung der Abschiebung?

Im Jahr 2016 führten drei Anträge im Sinne der Fragestellung nicht zur Aussetzung der Abschiebung (Prüfung der Gründe erfolgt derzeit).

Frage 8:

Wie viele ausreisepflichtige Personen erhielten eine Duldung mit auflösender Bedingung?

Die Angaben können, sofern sie von den unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Personen	305	322	431	1163	1079

Frage 9:

Wie, wann und von wem werden die unter „auflösender Bedingung“ geduldete ausreisepflichtige Personen auf den Eintritt der auflösenden Bedingung (z. B. Beschaffung von Reisepapieren durch die Ausländerbehörde) hingewiesen und zur freiwilligen Ausreise aufgefordert?

Die Entscheidung, ob eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung gemäß § 60a AufenthG) zu erfolgen hat, trifft in Sachsen die untere Ausländerbehörde. Diese informiert den Ausländer auch vom Inhalt und den Wirkungen der ihm erteilten Duldung.

Bei den Ausländerbehörden, die Duldungen mit auflösenden Bedingungen erteilen, erfolgt bei der Ersterteilung ein entsprechender Hinweis und eine Belehrung, welche i.d.R. auch in das Duldungsdokument eingetragen wird.

Es ist eine Frage des Einzelfalles, ob nach Erlöschen der Duldung eine Beratung zur freiwilligen Rückkehr erfolgt. Eine Aufforderung zur freiwilligen Ausreise ist von Rechts wegen nicht vorgesehen.

XIV. Petitionen nach § 1 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes und Abschiebung

Frage 1:

Wie viele Petitionen mit dem Ziel der Aussetzung der Abschiebung wurden im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags behandelt?

Frage 2:

Wie viele der Petitionen mit dem Ziel der Aussetzung der Abschiebung waren erfolgreich?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen (VerfG Sachsen-Anhalt, Urt. V. 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist hier der Fall. Das Petitionsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Sächsischen Landtages.

Frage 3:

Inwiefern hindert ein anhängiges Petitionsverfahren an der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht?

Ein Petitionsverfahren ist von Rechts wegen kein Hindernis für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die Staatsregierung prüft allerdings auf entsprechende Bitte des Petitionsausschusses, ob von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen während eines Petitionsverfahrens abgesehen werden kann. Nach der allgemeinen Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen wird jedoch von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in der Regel dann nicht abgesehen werden, wenn bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung – auch in einem Eilverfahren – über die Zulässigkeit der Abschiebung vorliegt.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Petitionsverfahrens abgeschoben?

Es sind keine Fälle bekannt.

XV. Härtefallverfahren nach der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO)

Frage 1:

In wie vielen Fällen hat die Härtefallkommission das Staatsministerium des Innern ersucht, einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen?

Jahr	Anzahl der Fälle
2012	13
2013	13
2014	11
2015	4
2016	8
Summe	49

Frage 2:

Inwiefern hindert ein anhängiges Härtefallverfahren (ein Mitglied der Härtefallkommission hat beim Vorsitzenden einen Antrag auf Befassung der Härtefallkommission gestellt, siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsHFKVO) an der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht?

Gemäß § 4 Absatz 5 SächsHFKVO werden für die Dauer des Härtefallverfahrens unmittelbare Rückführungsmaßnahmen ausgesetzt. Vorbereitungsmaßnahmen bleiben davon unberührt. Steht jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung ein konkreter Rückführungstermin bereits fest, ist ein Härtefall gem. § 23a Absatz 1 Satz 3 AufenthG in der Regel ausgeschlossen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Härtefallverfahrens abgeschoben?

Es sind keine Fälle bekannt.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung durch kurzfristiges Anhängigmachen eines Härtefalles abgebrochen?

Der ZAB sind folgende zwei aktuelle Einzelfälle bekannt:

Am 3. November 2016 wurde die Abschiebung einer fünfköpfigen Familie nach Tunesien aufgrund eines kurzfristig gestellten Härtefallantrages abgebrochen. Am 1. Dezember 2016 wurde die Abschiebung einer fünfköpfigen Familie nach Kosovo ebenfalls aufgrund eines kurzfristig gestellten Härtefallantrages abgebrochen.

Die Angaben sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Sie berücksichtigt die Kenntnisse der ZAB und die Angaben der unteren Ausländerbehörden, soweit sie zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	1	2	0	0	2

Frage 5:

Welcher Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland stellt i.S.v. § 2 Satz 2 SächsHFKVO einen dringenden humanitären oder persönlichen Grund dar, der die weitere Anwesenheit der ausreisepflichtigen Person rechtfertigen kann?

Frage 6:

Inwiefern kann das Vorhandensein einer den Lebensunterhalt sichernden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und das Beherrschen der deutschen Sprache einen dringenden Grund i.S.v. § 2 Satz 2 SächsHFKVO darstellen?

Zusammenfassende Antwort auf Fragen 5 und 6:

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 4 AufenthG setzt die Entscheidung für ein Härtefallersuchen voraus, dass nach Feststellung der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen.

Mit dem Ausdruck „dringende humanitäre oder persönliche Gründe“ ist ein selbstständiger Auffangtatbestand geschaffen worden, der auf eine besonders herausgehobene Sondersituation gegenüber anderen Ausländern abstellt und ein großzügiges politisch-humanitäres Ermessen begründet. Hierzu wurde ein außerrechtlicher humanitärer Maßstab eingeführt, der den vom Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Besonderheiten von Einzelfällen Rechnung trägt. Bei der Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, hat die Härtefallkommission ausgehend vom Ausnahmecharakter des § 23a AufenthG einen strengen Maßstab anzulegen. Wie die Kriterien im Sinne der SächsHFKVO im Einzelfall gewichtet werden, ist in das Ermessen der Härtefallkommission gestellt, deren Mitglieder von Weisungen unabhängig sind.

Frage 7:**Wann und wie informiert die Härtefallkommission welche Behörden über die Anhängigkeit eines Härtefallverfahrens?**

Der Vorsitzende der Sächsischen Härtefallkommission übermittelt nach § 4 Absatz 8 SächsHFKVO i. V. m. § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission den Härtefallantrag des einbringenden Mitglieds über das SMI an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständige Ausländerbehörde mit der Bitte um Stellungnahme und um die Aussetzung unmittelbarer Rückführungsmaßnahmen gem. § 4 Absatz 5 SächsHFKVO.

Das SMI informiert unmittelbar nach Eingang des Härtefallantrags den Vorsitzenden der Sächsischen Härtefallkommission darüber, ob ein konkreter Rückführungstermin feststeht. Die Informationen erfolgen per E-Mail.

XVI. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam**Frage 1:****Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)**

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden, die allein für die Beantragung von Vorbereitungshaft zuständig sind:

Im abgefragten Zeitraum wurden keine ausreisepflichtige Personen auf Anordnung einer unteren Ausländerbehörde in Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG genommen wurde.

Zuständigkeitsbereich der Justiz:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die amtliche Statistik weist dazu keine Daten aus, weil diese nicht erhoben werden. Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Statistik über den Geschäftsanfall geführt, die „Geschäftsübersicht

der freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Dort werden im Wesentlichen Verfahrenseingänge statistisch erfasst. Unter der Position 17 01 10 der Geschäftsübersicht wird die Anzahl der Verfahrenseingänge über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 (Zurückweisungshaft) und § 57 Absatz 3 AufenthG (Zurückschiebungshaft) statistisch als ein Wert erfasst. Im abgefragten Zeitraum sind dort insgesamt 1.499 Verfahrenseingänge (Anträge) erfasst worden. Zur Zahl der Erledigungen und zum Ausgang der Verfahren wird keine statistische Erfassung durchgeführt. Eine Differenzierung in Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG, Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62 b AufenthG findet nicht statt, ebenso wenig nach der Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, Geschlecht, Lebensalter, Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft bzw. Ingewahrsamnahme. Da die betreffenden Verfahren in den Datenbanken der Amtsgerichte nicht gesondert gekennzeichnet werden, könnten die Fragen auch nicht durch eine etwaige Datenbankauswertung beantwortet werden.

Die vollständige Beantwortung der Frage würde die händische Durchsicht und Auswertung aller 1.499 Verfahrensakte erfordern. Es wären somit umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Amtsgerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Heraussuchen der Akten aus den Archiven und Geschäftsstellen, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch einen Bediensteten des mittleren und Schreibdienstes, die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses, die Erstellung der Zuarbeit für das SMJus – auch auf den Kumulationsebenen – sowie das Zurücklegen der Akten in Archive und Geschäftsstellen zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist selbst bei zurückhaltender Schätzung von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich jedenfalls nicht weniger als 20 Minuten je Akte auszugehen. Der hierfür anfallende zeitliche Aufwand summiert sich somit insgesamt auf mehr als 62 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung des Geschäftsbereichs der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Zur Zahl der Abschiebungssicherungshaftfälle in den Jahren 2015 und 2016 wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7695 verwiesen.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die auf Veranlassung der ZAB veranlassten Abschiebungssicherungshafffälle in den Jahren 2012 bis 2014 werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Es wird auf die Anlage 8 verwiesen, in der die Angaben wiedergegeben sind, die die unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage mitgeteilt haben.

Zuständigkeitsbereich der Justiz:

Auf die Antwort auf die Frage XVI.1 wird verwiesen.

Frage 3:

Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Ingewahrsamnahme)

Zuständigkeitsbereich der ZAB/unteren Ausländerbehörden:

Es ist kein Fall bekannt.

Zuständigkeitsbereich der Justiz:

Auf die Antwort auf die Frage XVI.1 wird verwiesen.

Frage 4:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer*innen wurden in Abschiebungshaft oder in Gewahrsam genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Die Abschiebungssicherungshafffälle auf Veranlassung der ZAB in den Jahren 2015 und 2016 betrafen keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die auf Veranlassung der ZAB veranlassten Abschiebungssicherungshafffälle in den Jahren 2012 bis 2014 werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden:

Seitens der unteren Ausländerbehörden gab es keinen Abschiebungssicherungshafffall, der unbegleitete minderjährige Ausländer betroffen hat.

**Frage 5:
In welcher Einrichtung wurde die Haft jeweils vollzogen?**

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Zu den Abschiebungssicherungshafffällen auf Veranlassung der ZAB in den Jahren 2015 und 2016 wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7695 verwiesen.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und voll-ständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die auf Veranlassung der ZAB veranlassten Abschiebungssicherungshafffälle in den Jahren 2012 bis 2014 werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Es wird auf die Anlage 8 verwiesen, die auf den Angaben beruht, die die unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt haben.

**Frage 6:
In welcher Einrichtung wurde der Gewahrsam jeweils vollzogen?**

Im Freistaat Sachsen wurde in keinem Fall der Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG vollzogen.

**Frage 7:
In welches Zielland wurden diese Menschen jeweils abgeschoben?**

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7695 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage XVI.5 verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Es wird auf die Anlage 8 verwiesen, die auf Angaben beruht, die die Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt haben.

Frage 8:

Welche milderen, ebenfalls ausreichenden anderen Mittel nach § 62 Absatz 1 AufenthG stehen im Freistaat Sachsen zur Verfügung?

Als mildere Mittel kommen Ordnungsverfügungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen, Wohnsitzbeschränkungen oder die Hinterlegung einer Kautions betrachten.

Frage 9:

Inwiefern wird von diesen ebenfalls ausreichenden anderen Mitteln nach § 62 Absatz 1 AufenthG Gebrauch gemacht?

Die Ausländerbehörden sind vom SMI angehalten worden, die genannten Ersatzmaßnahmen nach Lage des Einzelfalles zu prüfen und ggf. zu ergreifen.

Frage 10:

Welche Nichtregierungsorganisationen unterstützen auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftierte ausreisepflichtige Personen?

Seit 2014 wird die Abschiebungshaft nicht mehr in Justizvollzugsanstalten im Freistaat Sachsen vollzogen.

Frage 11:

Welche Nichtregierungsorganisationen haben Zugang zu Abschiebehafteinrichtungen, in denen auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte ausreisepflichtige Personen inhaftiert sind?

Entfällt, da im Freistaat Sachsen keine Abschiebungshaft einrichtung betrieben wird.

Frage 12:

In wie vielen Fällen versuchten sich ausreisepflichtigen Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst zu töten?

Dem SMJus liegen aufgrund von Meldepflichten Erkenntnisse zu Suizidversuchen, die eine stationäre Behandlung innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt erforderten, vor: Im Jahr 2013 gab es hiernach in der Justizvollzugsanstalt Dresden einen Suizidversuch eines Abschiebungsgefangenen.

Frage 13:

In wie vielen Fällen töteten sich ausreisepflichtige Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst?

Im abgefragten Zeitraum gab es keine Suizide von Abschiebungshaftgefangenen.

Frage 14:

In wie vielen Fällen verletzten sich ausreisepflichtigen Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst?

Frage 15:

In wie vielen Fällen war daraufhin eine medizinische Behandlung erforderlich?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 14 und 15:

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Säch-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Angaben zu Selbsttötungsversuchen, Selbsttötungen, Selbstverletzungen und erforderlichen medizinischen Behandlungen für auf Veranlassung der ZAB inhaftierte Ausländer werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die unteren Ausländerbehörden teilten zu dieser Frage mit, dass es keinen solchen Fall gegeben hat.

Zuständigkeitsbereich der Justiz:

Zur Beantwortung dieser Frage sind keine verwertbaren Daten verfügbar, da Selbstverletzungen statistisch nicht erfasst werden. Bei Selbstverletzungen oder versuchten Selbsttötungen erfolgt jedoch in jedem Fall eine adäquate medizinische Behandlung.

Frage 16:

In wie vielen Fällen war eine Abschiebung aus der Abschiebungshaft aus welchen Gründen nicht möglich? (Bitte unter Angabe des Ortes des Vollzuges der Abschiebungshaft und der Haftdauer)

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die gescheiterten Abschiebungsversuche von auf Veranlassung der ZAB inhaftierten Ausländern wurden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, soweit sie zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	1	3	0	0	2

Grund	Asylantrag	Beschwerdeverfahren, formelle Gründe			Abschiebung mit Ambulanzjet nicht möglich. Asylfolgeantrag
Ort des Vollzuges der Abschiebehafte	Dresden	Dresden /Eisenhüttenstadt			Büren

Zuständigkeitsbereich der Justiz:

Hierzu liegen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz keine Informationen vor.

XVII. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG ausgesprochen?

Frage 2:

Wie lang war jeweils die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten)

Frage 3:

In wie vielen Fällen überschritt die Befristung fünf Jahre?

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG aufgehoben?

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG verkürzt?

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 2 AufenthG aufgehoben, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vorlagen?

Frage 7:

Wie viele Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden gestellt?

Frage 8:

Wie viele Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden gestellt?

Frage 9:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot bewilligt?

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot abgelehnt?

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot bewilligt?

Frage 12:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot abgelehnt?

Frage 13:

In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG verlängert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 13:

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot tritt gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG von Gesetz wegen ein. Es wird daher in keinem Fall ausgesprochen.

Seit dem 1. August 2015 ist ausnahmslos das BAMF für Befristungen gemäß § 11 Absatz 2 AufenthG zuständig (§ 75 Nr. 12 AufenthG). Für die Altfälle bis zum 31. Juli 2015 erfolgte diese Befristung durch die ZAB.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Befristungen der Einreise- und Aufenthaltsverbote werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen

Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 14:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG ausgesprochen?

Frage 15:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen, obwohl die ausreisepflichtige Person unverschuldet an der Ausreise gehindert war? (siehe § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG)

Frage 16:

In wie vielen Fällen legten ausreisepflichtige Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, obwohl sie unverschuldet an der Ausreise gehindert waren, Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot ein?

Frage 17:

In wie vielen Fällen waren diese Rechtsmittel erfolgreich?

Frage 18:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen, obwohl die ausreisepflichtige Person die Ausreisefrist nur in einem nicht erheblichen Maße überschritten hat? (siehe § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG)

Frage 19:

In wie vielen Fällen legten ausreisepflichtige Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, obwohl sie die Ausreisefrist nur in einem nicht erheblichen Maße überschritten hat, Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot ein?

Frage 20:

In wie vielen Fällen waren diese Rechtsmittel erfolgreich?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 14 bis 20:

Die Entscheidungen gemäß § 11 Absatz 6 AufenthG werden durch die unteren Ausländerbehörden getroffen. Sofern die unteren Ausländerbehörden Angaben zur Beantwortung der Großen Anfrage gemacht haben, sind diese der Anlage 9 zu entnehmen.

Frage 21:

In wie vielen Fällen lagen die Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor?

Frage 22:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG angeordnet?

Frage 23:

In wie vielen Fällen lagen die Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor?

Frage 24:

In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG angeordnet?

Frage 25:

Wie lang war jeweils die Frist des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes?

Frage 26:

In wie vielen Fällen überschritt die Frist der ersten Anordnung des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes ein Jahr?

Frage 27:

In wie vielen Fällen überschritt die Frist der Anordnung des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes drei Jahre?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 21 bis 27:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Letzteres ist hier der Fall. Für die Befristungsentscheidungen gemäß § 11 Absatz 7 AufenthG ist ausschließlich das BAMF als Bundesbehörde zuständig.

Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen XVII.1 bis 13 verwiesen.

XVIII. Anordnungen nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und ermessenslenkende Hinweise

Frage 1:

Welche Anordnungen nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aussetzung von Abschiebungen hat das Staatsministerium des Innern seit 2010 mit welcher Geltungsdauer für welche Herkunftsländer erlassen?

Das SMI hat eine Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien nach § 60a Absatz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 S. 3 AufenthG erlassen und diese Anordnung bis zum 30. September 2017 verlängert.

Frage 2:

Welche ermessenslenkenden Hinweise existieren in Bezug auf den Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?

Derzeit existieren folgende ermessenslenkende Hinweise zum Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen:

- Hinweise zur Reisetauglichkeit bei der Abschiebung,
- Hinweise zur Rückführung afghanischer Staatsangehöriger,
- Regelungen zur Erteilung des generellen Einvernehmens zur Ausweisung und Abschiebung straffälliger Ausländer durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden,
- Hinweise zur Bearbeitung von mehrfach/intensiv straffälligen Asylbewerbern (die Hinweise werden zzt. überarbeitet),
- Anwendungshinweise zu den Voraussetzungen von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG,
- Anwendungshinweise zur Öffnung von ESF-Maßnahmen für Nicht-EU-Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung,
- Anwendungshinweise zur räumlichen Beschränkung bei vollziehbar ausreisepflichtigen geduldeten Ausländern vom 14. Dezember 2011,
- Hinweise zur Belehrung nach § 50 Absatz 4 AufenthG.

Frage 3:

Welche ermessenslenkenden Hinweise existieren in Bezug auf den Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen für welche spezifischen Herkunftsländer?

Es existieren keine entsprechenden ermessenslenkenden Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Anlagen: 9